



Prof. Dr. Hartmut Schwab  
Präsident der BStBK

## Durchhalten im Dauerlauf

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Januar ging der Lockdown in die nächste Runde und seit Längerem ist klar: Die Pandemie ist kein Sprint, sondern ein Dauerlauf – das zerrt an den Nerven. Homeoffice und Zukunftssorgen bringen uns Steuerberater, unsere Mandanten und Mitarbeiter an den Rand unserer Kräfte. Gleichzeitig sind wir als Organ der Steuerrechtspflege Garant für die Richtigkeit und Verlässlichkeit der Hilfsanträge und maßgeblich daran beteiligt, die Wirtschaft auf Kurs zu halten.

Die Bundesregierung mutet unserem Berufsstand damit aktuell viel zu: Denn so einfach und bürokratiearm wie zunächst versprochen sind all die Fördermaßnahmen nicht. Jedes Hilfsprogramm hat seine eigenen Anforderungen und Regularien, in die sich Steuerberater einarbeiten müssen, denn vieles ist auch für uns Neuland.

Als wäre das neben dem Alltagsgeschäft nicht schon genug, halten uns die beihilferechtlichen Regelungen vor allem bei der Überbrückungshilfe II seit Anfang Dezember auf Trab. Danach müssen die Unternehmen ungedeckte Fixkosten nachweisen – also dass sie tatsächlich Verluste machen –, um die staatlichen Hilfen in Anspruch nehmen zu können. Der beihilferechtliche Rahmen dafür macht Sinn, ist aber unzumutbar komplex. Betroffen sind davon vor allem Unternehmen mit einem sehr hohen Antragsvolumen.

Besonders misslich ist, dass die beihilferechtlichen Regelungen nicht von Beginn an klar kommuniziert wurden. Wurden diese beim Antragsverfahren nicht richtig beachtet, können Rückzahlungen drohen. Unser Berufsstand hält seit Monaten das Schiff auf Kurs und hilft maßgeblich dabei, die Wirtschaft über Wasser zu halten. Und

das unter enormem Zeitdruck und mit vielen Unklarheiten. Viele Berufskollegen streichen jetzt endgültig die Segel, weil die EU-Beihilferegulungen sie überfordern. Das kann ich verstehen. Beihilferecht ist nicht Teil unseres Alltagsgeschäftes. Das ist etwas für den Spezialisten. Inakzeptabel, dass unser Berufsstand dabei von den Initiatoren dieser Programme nicht besser fachlich unterstützt wird.

Auch unsere Mandanten sind verunsichert und fühlen sich in dieser schweren Krise von der Bundesregierung im Regen stehen gelassen. Ob erhaltene Zuschüsse ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, zeigt im Normalfall erst die Schlussabrechnung. So lange wollen viele Mandanten aber nicht warten. Das ist verständlich, bedeutet aber für uns: Anträge nachrechnen – und somit einen enormen Mehraufwand. Das schafft weiteren Unmut im Berufsstand.

Die von uns erstrittenen Fristverlängerungen für die Überbrückungshilfe II sowie die November- bzw. Dezemberhilfe sind wichtige Schritte in die richtige Richtung, gehen aber nicht weit genug. Damit Steuerberater ihre Arbeit machen können und auch weiter machen wollen, sind unsere Forderungen an die Bundesregierung klar:

Wir brauchen dringend Rechtssicherheit bei den EU-Beihilferechtsfragen, vor allem bei Detailfragen gilt es Klarheit zu schaffen. Hierzu muss auch bei der BMWi-Hotline geschultes Personal unserem Berufsstand weiterhelfen können. Die Fragen des Berufsstands müssen geklärt, die Endabrechnung geöffnet und Steuerberater entkriminalisiert werden. In der Endabrechnung muss noch einmal alles nachjustiert werden können.

>>> Fortsetzung Seite 2

Eine störungsfreie und nutzerorientierte IT ist ebenfalls unabdingbar, um die Antragstellung schnell durchzuführen. Zudem braucht es keine Abschlagszahlung, wenn ein Steuerberater den Antrag erstellt hat. Die kompletten Beträge müssen zeitnah fließen. Alles andere geht an der unternehmerischen Realität vorbei.

Wie Sie sehen, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, setzen wir uns weiterhin für Sie ein. Alles zum Wohle Ihrer Kanzlei, Ihrer Man-

danten und eines funktionierenden Gemeinwesens. Jetzt gilt es für uns alle, diese Situation zu meistern.

Ihr  
Hartmut Schwab

## BERUFSRECHT

---

# BStBK-Vorschläge für verbesserte Meldeverfahren in der Lohnabrechnung

Die BStBK übermittelte einen Katalog mit Vorschlägen zum 8. SGB IV Änderungsgesetz an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Denn aus Sicht des Berufsstands besteht bei Beitrags- und Meldeverfahren in der Lohnabrechnung an vielen Stellen Nachbesserungsbedarf, insbesondere bei der weiteren Digitalisierung einzelner Meldeverfahren.

Ein digitales Kurzarbeitergeld-Verfahren fehlte bspw. in der Corona-Krise, was in den Steuerberaterkanzleien für erhebliche Mehrarbeit sorgte. Die Krise zeigte zudem die Notwendigkeit, klare und praxistaugliche Vertretungs-

regelungen für Steuerberater in der Lohnabrechnung zu schaffen. So haben Berufsträger zwar in einem nie da gewesenen Ausmaß Anträge auf Kurzarbeitergeld gestellt und damit für eine große Anzahl von Mitarbeitern im Mittelstand den Lebensunterhalt gesichert, gleichzeitig ist ihre Vertretung gegenüber den Arbeitsagenturen aber auf das bloße Antragsverfahren beschränkt. Steuerberater können ihre eigene Arbeit also bisher nicht verteidigen. Klare gesetzliche Regelungen fehlen Steuerberatern laut BStBK auch als Vertretern gegenüber den Berufsgenossenschaften, der Künstlersozialkasse, den Sozialkassen der Bauwirtschaft (Soka-Bau) und auch ihrer

Mandanten in Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV. Hier gilt es nachzujustieren.

Weitere Vorschläge betreffen die Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten, die Harmonisierung im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht, Verbesserungen bei der Betriebsprüfung gemäß § 28p SGB IV und die Entbürokratisierung der sog. Mini-Jobs.



Die BStBK-Vorschläge sind abrufbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de), in der Rubrik „Themen“ unter „Steuerrecht und Rechnungslegung – Lohnbuchführung“.

## PRESSE

---

# Steuerfachangestellte: Neuer Eignungstest ist online

Welcher Beruf ist der Richtige? Das fragen sich zahlreiche Schulabgänger jedes Jahr. Mit dem neuen Eignungstest zum Steuerfachangestellten gibt die BStBK seit Mitte Dezember Jugendlichen eine erste Orientierung für den späteren Berufsweg. „Bist du eher gesprächig oder zurückhaltend? Eher vorausschauend oder spontan? Arbei-

test du gerne mit anderen zusammen?“ Mit einem bunten Strauß von Fragen geht es vor allem um Persönlichkeitseigenschaften und Kompetenzen. Aber auch Sprachgefühl, ein gewisses Gespür für Zahlen und Konzentrationsvermögen werden abgefragt. Eben alles, was Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten mitbringen sollten.

Der Eignungstest ist Teil der Nachwuchskampagne „Mehr als du denkst“, die das Interesse der Jugendlichen an der Ausbildung wecken will.



Der neue Eignungstest ist unter <https://eignungstest.mehr-als-du-denkst.de> verfügbar.

## EUROPA

---

# BStBK erreicht Korrektur fehlerhafter EU-Binnenmarktstudie

Die Bundessteuerberaterkammer nahm im Dezember 2020 unter dem Dach der German Tax Advisers zu einer Studie Stellung, die vom Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments beauftragt wurde. Gegenstand der Studie sind der Zustand des EU-Binnenmarkts und die rechtlichen Hindernisse der Mitgliedsstaaten für Binnenmarktvorschriften. Im Mittelpunkt stehen dabei verschiedene Einschränkungen des freien Waren- und Dienst-

leistungsverkehrs, der Niederlassungsfreiheit sowie des Verbraucherschutzes.

Die BStBK machte darauf aufmerksam, dass einem Fallbeispiel der Studie zu den Niederlassungsanforderungen bei Steuerberatern in Deutschland an manchen Stellen rechtlich falsche Annahmen zugrunde liegen. Zum einen werden vorübergehende und dauerhafte Dienstleistungserbringung nicht klar

voneinander getrennt und teilweise auch verwechselt. Es entsteht fälschlicherweise der Eindruck, dass Steuerberater für die vorübergehende Leistungserbringung eine Niederlassung brauchen.

Auf die BStBK-Intervention hin sagten die Autoren der Studie zu, das genannte Fallbeispiel zurückzunehmen und falsche Aussagen zu korrigieren.

# Unternehmenskrisen: Steuerberater als Lotsen durch unruhige Fahrwasser

**Sanierungsmoderator und Restrukturierungsbeauftragter – seit Jahresbeginn erweitern beide Funktionen den Strauß unserer vereinbarten Tätigkeiten. Das stärkt uns Steuerberatern den Rücken. Eine Baustelle bleibt allerdings: die gesetzlichen Hinweis- und Warnpflichten bei der Jahresabschlusserstellung.**



Prof. Dr. Uwe Schramm  
Mitglied im Präsidium der BStBK

Die Corona-Krise stellt die deutsche Wirtschaft vor große Herausforderungen. Viele Unternehmen stehen mit dem Rücken zur Wand – trotz milliardenschwerer Hilfspakete der Bundesregierung. Um die von führenden Ökonomen befürchtete Insolvenzwellen abzufedern, ordnete der Gesetzgeber noch im Dezember 2020 das Restrukturierungsverfahren im Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, kurz StaRUG, neu. Ziel ist es, dass sich Unternehmen bei drohender, aber noch nicht eingetretener Zahlungsunfähigkeit außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens sanieren können.

Hierbei kommt unserem Berufsstand eine besondere Rolle zu. Seit Jahresbeginn ist gesetzlich klargestellt: Steuerberater können neben Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten bei entsprechender Qualifikation als Restrukturierungsbeauftragte bestellt werden. Zudem können Restrukturierungsgerichte Berufsträger als Sanierungsmoderatoren beauftragen. So können sie als geschäftskundige, unabhängige Personen zwischen Gläubigern und Schuldern vermitteln. Das sind gute Neuigkeiten für Berufsstand und Mandanten, denn der Bedarf an solchen Kompetenzen ist vor allem in der Corona-Krise besonders hoch. Das Engagement der BStBK hat sich also gelohnt.

Ein Haken bleibt allerdings: Der Gesetzgeber verabschiedete die Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts in Rekordzeit, ohne zahlreiche Rufe aus der Praxis zu berücksichtigen. So flossen weder das gestaffelte Inkrafttreten einzelner Maßnahmen noch die gesetzliche Vorgabe einer verpflichtenden Evaluierung in das Gesetz ein. Akuter Handlungsbedarf besteht daher vor allem im Hinblick auf die Hinweis- und Warnpflichten für Steuerberater bei der Jahresabschlusserstellung.

Auch wenn die BStBK mit ihrem Engagement die Verankerung dieser Pflichten im Steuerberatungsgesetz vermeiden konnte, ist für jeden Praktiker der Etikettenschwindel offensichtlich: Steuerberater sind jetzt gesetzlich – bisher nur durch eine viel diskutierte BGH-Rechtsprechung – verpflichtet, bei der Jahresabschlusserstellung den Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17–19 Insolvenzordnung und die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsleiter und Mitglieder der Überwachungsorgane hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzreife nicht bewusst ist. So soll eine Art „Frühwarnsystem“ für Insolvenzen geschaffen werden. Dieses Ziel verfehlt der Gesetzgeber mit der geplanten Vorschrift aber definitiv: Denn Steuerberater erstellen Jahresabschlüsse stets für bereits abgeschlossene Geschäftsjahre. Dies wäre also kein „Frühwarn-“, sondern ein „Spätwarnsystem“.

Die BStBK fordert den Gesetzgeber auf, im Interesse von Mandanten und Steuerberatern hier dringend nachzujustieren. Zudem gilt es, eine gesetzliche Haftungsbeschränkung für Berufsträger bei der Jahresabschlusserstellung zu schaffen, wie sie für Wirtschaftsprüfer bei der gesetzlichen Abschlussprüfung schon besteht, um die Haftungsrisiken aus einer möglichen Dritthaftung wirksam zu begrenzen. Hier bleiben wir für den Berufsstand am Ball. Auch bei der weiteren Ausgestaltung der vereinbarten Tätigkeiten bringt sich die BStBK aktiv ein. Dazu wird der Steuerberater-Suchdienst entsprechend erweitert, die BStBK-Hinweise werden angepasst und es wird ein Weg gesucht, der Kollegenschaft den Qualifikationsnachweis für den Sanierungs- und Restrukturierungsberater zu ermöglichen.

## BSTBK IN DEN MEDIEN

21.01.2021

**Augsburger Allgemeine Zeitung online**  
„Steuerberater-Präsident Schwab: Bei den Corona-Hilfen brennt die Hütte“

18.01.2021

**BR-Rundschau**  
„Steuerberater im Stress“

13.01.2021

**Tagesschau online**  
„Zu bürokratisch, zu schleppend“

13.01.2021

**Inforadio**  
„Corona-Hilfen: Zu bürokratisch, zu schleppend“

12.01.2021

**Handelsblatt**  
„Steuererklärungsfrist für 2019 verlängert“

12.01.2021

**Handelsblatt online**  
„Kein Anschluss unter dieser Nummer“

09.01.2021

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**  
„Corona-Hilfe nur für Betriebe mit Verlusten“

09.01.2021

**Frankfurter Allgemeine Zeitung**  
„Der Haken im Kleingedruckten“

26.11.2020

**ZDF heute journal**  
„Hoffen auf Hilfe: Betriebe in Not“

# DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2021



Trotz Corona-Pandemie findet der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2021 statt. Das Programm ist eine spannende Mischung aus Live-Übertragungen am 3. Mai 2021 und einem umfangreichen Fachprogramm am 4. Mai 2021, das sich die Teilnehmer\*innen individuell zusammenstellen können. Renommierte Expert\*innen halten Vorträge zu den Themen, die den Berufsstand aktuell beschäftigen. Als Stichwörter seien genannt:

- Steuerberater\*innen in der Restrukturierungsberatung

- Corona-Pandemie: Welche steuerlichen Maßnahmen sind noch möglich?
- Anzeigepflichten für Steuergestaltungen – Erste Erfahrungen
- Änderungen Jahresabschlusserstellung? Jahresabschluss 2020 in der Corona-Pandemie

Weitere Informationen unter Telefon  
030 240087-24

## BERUFSRECHT

### Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) veröffentlichte am 19. November 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG). Hiermit beabsichtigt der Gesetzgeber, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften auszugestalten. Gleichzeitig wird das teilweise veraltete Recht der Personengesellschaft an die Bedürfnisse eines modernen Wirtschaftslebens angepasst.

Die BStBK nahm am 16. Dezember 2020 zum Referentenentwurf Stellung und begrüßte insbesondere die Pläne des Gesetzgebers, für alle Freiberufler eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die Rechtsformen der handelsrechtlichen Personengesellschaften zu wählen – sofern das jeweilige Berufsrecht dies zulässt.

Im Referentenentwurf schlägt der Gesetzgeber darüber hinaus für weite Teile des

Personengesellschaftsrechts grundlegende Änderungen vor, mit denen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Hinweise aus der Rechtspraxis umgesetzt werden sollen. Dies zielt darauf ab, entsprechend den Forderungen aus der Rechtswissenschaft ein öffentliches Register für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu schaffen. Dies befürwortet die BStBK grundsätzlich. Sie kritisiert aber, dass dadurch in bestimmten Fällen, wie im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, ein faktischer Eintragungszwang geschaffen wird, obwohl der Eintrag in das Gesellschaftsregister grundsätzlich freiwillig ist. Darüber hinaus macht die BStBK in ihrer Stellungnahme u. a. auf steuerrechtliche Risiken und etwaige Auswirkungen aufmerksam, die aus der Abkehr vom Gesamthandsprinzip resultieren.



Die BStBK-Stellungnahme ist abrufbar unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) in der Rubrik „Themen“ unter „Berufsrecht“.

Live-Webinare der BStBK

**Insolvenzgefahr wegen COVID-19:**  
Sanierungsberatung durch  
den Steuerberater  
09.03.2021

**Personengesellschaften im  
Internationalen Steuerrecht**  
10.03.2021

**Personalgewinnung,  
-entwicklung, -bindung**  
10.+11.03.2021

**Aktuelle Brennpunkte im  
betrieblichen Sozialversicherungsrecht**  
16.03.2021

**Besteuerung ausländischer  
Betriebsstätten**  
17.03.2021

**Update 2021: Aktuelle Entwicklungen  
im Internationalen Steuerrecht –  
Rechtsänderungen, Rechtsprechung,  
Verwaltungsanweisungen**  
23.+24.03.2021

**Update Besteuerung  
in den Niederlanden**  
24.+25.03.2021

Informationen und Anmeldung unter  
<https://seminare.bstbk.de>

**BStBK** BUNDES  
STEUERBERATER  
KAMMER

### BStBK-Report

**Herausgeber:**  
Bundessteuerberaterkammer  
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin  
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab  
**Redaktion:** Minou Khodaverdi,  
Christiane Reckert  
Presse und Kommunikation, BStBK

**Gestaltung:** Hahn Images Berlin  
[www.hahn-images.de](http://www.hahn-images.de)

**Verlag:** C.H. Beck  
Postfach 40 03 40, 80703 München  
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

**Druck:** Mayr Miesbach GmbH  
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren  
Social-Media-Kanälen!

